



# BEITRAGSORDNUNG

**Gütegemeinschaft  
Schwerer Korrosionsschutz**

von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V.

**Quality Assurance Association for  
Heavy-Duty Corrosion Protection**

of Valves and Fittings with Powder Coating (GSK e.V.)

**Gütegemeinschaft Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V. (GSK)  
München**

**BEITRAGS - ORD N U N G**  
(gültig ab 01.01.2017)

**1. Regelungsbereich**

Die Mitglieder des Vereins leisten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einen Beitrag im Sinne dieser Beitragsordnung.

Weiterhin regelt die Beitragsordnung die Entgeltfestsetzung für die Zulassung und die Abwicklung der Prüfungen, die gemäß den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen durchgeführt werden mit dem Ziel der Kostendeckung.

**2. Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder der GSK im Sinne der jeweils gültigen Vereinssatzung.

**3. Aufnahmebeitrag**

Der Aufnahmebeitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt 25.000,00 €.

Dieser Betrag setzt sich aus der Aufnahmegebühr i.H.v. 5.000,00 € und dem Beitrag von 20.000,00 € für die retrospektive Entwicklung der Güte- und Prüfbestimmungen (Entwicklungsgebühr) zusammen.

Der Eingang des Beitrags auf dem Konto der GSK setzt das Aufnahmeverfahren in Gang. Für die 20.000,00 € fällt die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer an.

**4. Jahresbeitrag**

4.1 Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder mit einer Produkt- und/ oder Prozesszulassung für einen Betrieb mit einer Produktionsstätte beträgt 2.000,00 €.

Für jede weitere Produktionsstätte wird der Jahresbeitrag fällig.

- 4.2 Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder mit Beschichtungsstoffzulassungen beträgt 2.000,00 €.
- 4.3 Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5.000,00 €.
- 4.4 Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.  
Bei der Aufnahme wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet.

## **5. Gütezeicheninhaber ohne Mitgliedschaft in der GSK**

- 5.1 Für Firmen, die das Gütezeichen führen möchten ohne Mitglied in der GSK zu sein beträgt die einmalige Einrichtungsgebühr 25.000,00 €.
- 5.2 Die Bearbeitungsgebühr beträgt jährlich 2.000,00 €.
- 5.3 Es gelten die folgenden Punkte der Beitragsordnung.

## **6. Entgeltfestsetzung für die Prüfungen**

Für die Prüfung zur Prozess- und/oder Produktzulassung und für die Prüfung des Beschichtungsstoffes werden für die Prüfung, die Kosten für Laborprüfungen des Prüfinstitutes, sowie der verwaltungstechnischen Abwicklung ein Entgelt erhoben.

### **6.1 Entgelt wegen der jeweiligen Prüfung zur Prozess- und/oder Produktzulassung**

- 6.1.1 Für jede Prüfung bis zu 5 Stunden in einer Produktionsstätte wird ein Prüfentgelt in Höhe von 1.000,00 € berechnet. Jede weitere Stunde wird mit 250,00 € berechnet.
- 6.1.2 Weiterhin erfolgt zur Deckung der anfallenden Reisekosten (Reisekosten im Sinne des Bundesreisekostengesetzes, Zeitaufwand, zwischen der GSK und dem Prüfinstitut vereinbartes Kilometergeld etc.) die Berechnung der Reisekostenpauschale.  
Diese Kosten staffeln sich grundsätzlich nach Entfernungszonen.
  - 6.1.2.1 Die Reisekostenpauschale beträgt in der Entfernungszone I (Hin- und Rückweg zwischen Prüfinstitut und Betriebsstätte weniger als 600 km) 750,00 €

6.1.2.2	Sie beträgt in der Entfernungszone II (Hin- und Rückweg zwischen Prüfinstitut und Betriebsstätte weniger als 800 km)	1.000,00 €
6.1.2.3	Entfernungszone III (Hin- und Rückweg zwischen Prüfinstitut und Betriebsstätte weniger als 1.000 km)	1.250,00 €
6.1.2.4	Entfernungszone IV (Hin- und Rückweg zwischen Prüfinstitut und Betriebsstätte weniger als 1.200 km)	1.500,00 €
6.1.2.5	Entfernungszone V (Hin- und Rückweg zwischen Prüfinstitut und Betriebsstätte weniger als 1.400 km)	1.750,00 €
6.1.2.6	Entfernungszone VI (Hin- und Rückweg zwischen Prüfinstitut und Betriebsstätte weniger als 1.600 km)	2.000,00 €
6.1.2.7	Entfernungszone VII (Hin- und Rückweg zwischen Prüfinstitut und Betriebsstätte mehr 1.600 km)	2.250,00 €
6.1.2.8	Insbesondere können bei Entfernungen, die über die Entfernungszone III hinausgehen, die Kosten von der GSK nach den zwischen der GSK und dem Prüfinstitut bestehenden Regelungen berechnet werden. Die GSK ist berechtigt einen angemessenen Verwaltungsaufschlag zu berechnen.	
6.1.2.9	Bei Unternehmen, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen erfolgt auf die Entfernungszone ein angemessener Abschlag.	

## **7. Entgelt für Prüfungen des Beschichtungsstoffes**

7.1	Für eine Zulassungsprüfung beträgt das Entgelt für jeden Beschichtungsstoff	500,00 €
7.2	Für die Verlängerungsprüfung (nach den gültigen Güte- und Prüfbestimmungen z. Zt. alle zwei Jahre) beträgt das Entgelt	500,00 €

Die aufgeführten Entgelte werden in der Regel zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt.

## **8. Nicht durchführbare Prüfungen sowie vom Güteausschuss angeordnete Zusatz- und Wiederholungsprüfungen**

- 8.1 Die Kosten für nicht durchführbare Prüfungen z.B.
- wegen Nichtvorhandenseins von Armaturen und Formstücken mit gütegesicherter Beschichtung gem. RAL GZ 662 oder
  - wegen Betriebsstillstandes - auch in Teilbereichen - egal aus welchen Gründen werden mit einem angemessenen Verwaltungsaufschlag dem Unternehmen in Rechnung gestellt.
- 8.2 Zusatz- und Wiederholungsprüfungen (erhöhtes Entgelt) mit einem angemessenen Verwaltungsaufschlag dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

## **9. Am Markt erworbene Produkte**

Vom Prüfinstitut am Markt im Rahmen der Güte- und Prüfbestimmungen erworbenen Produkte zuzüglich der Aufwendungen für den Erwerb werden dem Unternehmen mit einem angemessenen Aufschlag in Rechnung gestellt.

## **10. Zusätzliche Verwaltungsaufwendungen**

Die GSK ist berechtigt, für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen Beiträge zu erheben. Für das nochmalige Versenden von Urkunden sowie für geänderte Urkunden wird ein Betrag i.H.v. 50,00 € (Inland) 150,00 € (Ausland) neben den Portokosten fällig.

## **11. Ordnungsgeld**

Von Mitgliedsfirmen, die an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder an der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht selbst teilnehmen können und sich nicht ordnungsgemäß durch eine anwesende Mitgliedsfirma vertreten lassen, kann ein Ordnungsgeld i.H.v. 1.500,00 € erhoben werden.

Weitere Ordnungsmaßnahmen und deren Kosten ergeben sich aus dem Durchführungsbestimmungen.

## **12. Ausnahmeregelungen**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der GSK Ausnahmen zu dieser Beitragsordnung beschließen.

## **13. Sonstige Regelungen**

Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Steuergesetzgebung, finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **14. Übergangsregelung**

Diese Beitragsordnung löst die Beitragsordnung, die seit dem 01.01.2014 gültig ist, ab und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

## **Gütegemeinschaft Schwerer Korrosionsschutz**

von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V.

## **Quality Assurance Association for Heavy-Duty Corrosion Protection**

of Valves and Fittings with Powder Coating (GSK e.V.)

Haus der Bayerischen Wirtschaft  
Max-Joseph-Str. 5  
80333 Munich, Germany

Tel.: +49 89 / 55 17 86 70  
Fax.: +49 89 / 55 17 86 75

Geschäftsführerin/  
Managing Director:  
Dr. Alexa A. Becker

info@gsk-online.de  
www.gsk-online.de

### **Quellenangabe der Bilder:**

Trinkwasser: <http://www.shutterstock.com/pic.mhtml?id=115916389&src=id> | Copyright: Olga Nikonova / <http://www.shutterstock.com>

Gas: <http://deutsch.istockphoto.com/photo-44669150-industrial-yellow-steel-gas-pipe.php> | Copyright: Phoenix0013 / [istockphoto.com](http://istockphoto.com)

Abwasser: <http://www.istockphoto.com/photo/abstract-green-underground-industrial-sewerage-tunnel-interior-35451080> | Copyright: Evgeny Sergeev / [istockphoto.com](http://istockphoto.com)